

gemütliches Studienklima? »Unser Studiensituation gleicht einem vorweggenommenen Kampf um die knappe Ware Arbeitsplatz«, empfindet Julia P., Jurastudentin im 6.Semester in München. »Jeder beteiligt sich als alleingelassener Einzelkämpfer am Verteilungskampf. Die Studenten der 90er Jahre studieren sich mit Arbeitnehmermentalität in eine Ego-Gesellschaft hinein.«

Freischuß als Stimmungsmacher?

Die von Infratest Burke Berlin im Herbst 1995 ermittelten Zahlen scheinen dieser Einschätzung recht zu geben: Von 1019 studentischen Teilnehmern, die repräsentativ ausgewählt wurden, bezeichneten sich 83% als selbst- und leistungsbewußt. Ein ausgeprägtes Karrierebewußtsein gehört bei 77% zum Selbstbild. Gleichzeitig schätzten sich 68% als angepaßt ein. Untereinander solidarisch zu sein, bejahten noch 46%. Damit lag das selbst zugeschriebene Sozialverhalten noch vor dem Interesse für politische Themen, das sich 38% bestätigten.

Ein ausgeprägtes Konkurrenzdenken bestimmt das Verhältnis der Studierenden untereinander. Bildung um der Bildung willen zu erwerben, leistet sich kaum noch jemand. Die Massenuniversität dient nicht mehr als »Werkstatt der Zukunft«, sondern entspricht einer Berufsausbildungsstätte. In diesem Zusammenhang spricht der Hamburger Psychologe Friedemann Schulz von Thun von einer »Welt der Richter und Rivalen«, das im Ausbildungssystem bereits angelegt ist. »Leistungs- und Rivalitätsprinzip wird durch die Freischuß-Regelung verstärkt.« Jeder, der nicht »prüfungsrelevant durchstudiert« und in acht Semestern die Prüfung ablegt, gelangt gegenüber seinen Kommilitonen ins Hintertreffen. Die Vorstellung des Akademikers als Taxifahrer schafft Ängste, die sich ebenso auf andere Lebensbereiche übertragen. Auch wenn dort ursprünglich kein Wettbewerbs- und Tribunalcharakter herrschte wie im Freundeskreis oder innerhalb der eigenen Familie. Schulz

von Thun weiter: »Studenten hören nur noch da zu, wo es sich für sie lohnt. Innere Befindlichkeiten nach außen zu kehren wird als Schwäche empfunden. Damit schafft das universitäre Studium Selbstoffenbarungssängste.«

Das durch die Acht-Semester-Regelung entstandene Curriculum fordert von Studierenden eine strikte Zeitplanung. Vertiefungsstudien wie die Aneignung kriminologischen Wissens im Strafrecht oder Grundzüge der Betriebswirtschaft im Handelsrecht werden als Mehrbelastung verstanden. Für politisches Engagement bleibt keine Zeit, außer auf Kosten von Prüfungschancen. Jurastudenten bekommen Sachverhalte zur Fallbearbeitung vorgelegt, dessen Lebenswirklichkeit sie in der Mehrzahl nicht kennen.

Statt dessen wird juristische Professionalität erworben. Ein drastisches Beispiels für ihre Empfindungen im Studium schildert Jutta M., Jurastudentin im 7.Semester in Hamburg: »Mir kommt das Studium vor wie die Geschichte mit den Flöhen im Glaskasten. Am Anfang springen die Flöhe noch aus dem Kasten. Wird dann eine Glasplatte daraufgelegt, hüpfen sie noch eine Zeitlang gegen die Platte. Schließlich bleiben die Flöhe mit ihren Sprüngen auf dem Kastenboden, selbst wenn man die Glasplatte wieder wegnimmt.«

Wie immer gibt es auch Gegenbeispiele unter Studenten und Professoren. Doch sollte die Ausnahme nicht die Regel relativieren. Über allem schweben ungeklärt weiterhin zwei Fragen: Welche Ausbildung brauchen Juristen? Welche Juristen braucht das Land? Nach fünf Jahren Freischuß-Erfahrung kann man zwar weiterhin folgenlos eine Curriculumsreform anmahnen.

Doch warum soll man nicht konsequenterweise gleich die naheliegende Schlußfolgerung ziehen, die Repetitionen an die Universität zu holen oder die Juristenausbildung gleich zu privatisieren, um wenigstens juristische Dogmatik lehrreich zu vermitteln.

Tobias Gostomzyk, Jurastudium mit Nebenfach Journalistik, Universität Hamburg

ÖSTERREICH

Schaden für den Rechtsstaat?

Glaubt man den Ergebnissen einer Umfrage, so ist das österreichische Volk in der Mehrheit für »Lauschangriff«, »Rasterfahndung« oder »Kronzeugenregelung«. 65% der Befragten sprachen sich für die Einführung des Lauschangriffs aus, 72% stimmten für die Rasterfahndung, und 56% waren der Meinung, die Straffreiheit für Mitwisser und Beteiligte von Straftaten sei zu rechtfertigen, wenn sie mit den Behörden zusammenarbeiten.¹ Eine kontroverse Diskussion steht bevor.

Wolfgang Stangl

Die Fachöffentlichkeit hingegen reagiert auf die aufgeworfenen Fragen kontrovers. Abgesehen von den Liberalen, die deutlicher als die Grünen und anders als in Deutschland die genannten Methoden ganz ablehnen, beherrschen bisher zwei unterschiedliche Linien der Zustimmung die Diskussion. Das Bundesministerium für Justiz repräsentiert die eine Seite, ich nenne sie der Einfachheit halber die »Bedachtnahme auf den Rechtsstaat«. Das Bundesministerium für Inneres vertritt – ebenso verkürzt bezeichnet – die komplementäre »Position der Effizienz der Polizei«.

Die Diskussion, die geführt wird, ist wichtig, denn es geht ja nicht nur um die für sich genommen schon sehr heikle Frage, sollen die Sicherheitsbehörden künftig mehr lauschen und spähen dürfen; darüber hinaus geht es um die Reform der Strafprozeßordnung und um die Grenzziehung zwischen einer gerichtlich bzw. staatsanwaltschaftlich beherrschten Verfahrensordnung – der Strafprozeßordnung – gegenüber einer Verfahrensordnung der Sicherheitspolizei – dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Daß somit Entscheidungen in Sachen Lauschangriff zugleich Entscheidungen in Sachen StPO-Reform

bedeuten (können), erklärt einen Teil der Dynamik in den Auseinandersetzungen.

Die Diskussion wurde nach einer Enquete am 11. und 12. Oktober 1995, die von Justiz- und Innenressort gemeinsam zum Thema »Organisierte Kriminalität« durchgeführt wurde, wegen der Auflösung des österreichischen Nationalrates und der Durchführung von Neuwahlen nur kurz unterbrochen. Da sich jedoch nach dem 17. Dezember neuerlich eine große Regierungskoalition abzeichnet, wird wohl direkt an die formulierten Positionen angeschlossen werden.

Folgender Diskussionsstand ist gegeben: In den Fachjournalen der österreichischen Sicherheitsbehörden erscheinen seit Jahren Publikationen zu Fragen grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität. Tenor der Arbeiten ist die bestehende Bedrohung Österreichs durch die »OK« und die Forderung der Exekutive, mehr Verfolgungsmöglichkeiten zu erhalten. Das Recht »unbemannte Wanzen« installieren zu dürfen, ist eine der Standardforderungen der Exekutive. Die Publikationstätigkeit hat sich seit 1993 – dem Jahr der Einrichtung der »Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität« – deutlich verstärkt.

Die jüngste Äußerung des BMI präsentiert sich als Denkschrift, in deren Präambel die sicherheitsbehördliche Position klar formuliert wird: Aufgrund der dramatischen Entwicklung der organisierten Kriminalität in Österreich sei das Faktum, wonach die Sicherheitsbehörden »nicht über ein zeitgemäßes rechtliches Instrumentarium zur Aufklärung und Abwehr organisierter Kriminalität« verfügten, rasch zu beseitigen.² Des Weiteren liegen seitens des BMI die Beratungsergebnisse der »Arbeitsgruppe StPO-Reform« in Buchform vor.³ Darin finden sich substantielle Aussagen, etwa zur Definition organisierter Kriminalität, über die Funktionsweise illegaler Märkte und die daraus zu ziehenden Folgerungen für die künftige Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden.

Weiters gibt es zwei Publikationen des Bundesministeriums für Justiz: Im Juli 1995 erschien die Broschüre »Das neue StPO-Verfahren«,⁴ in der im zweiten Teil grundsätzliche Aussagen zu den Themen »Observation«, »verdeckte Fahnder«, »Rasterfahndung« und »Kronzeugenregelung« formuliert sind. Und schließlich existiert seitens des BMJ der »Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität« samt erläuternder Bemerkungen.⁵

Wie schon den Überschriften unschwer zu entnehmen ist, spielt die »organisierte Kriminalität« bei der Diskussion um den gesetzlich erlaubten Einsatz »avancierter Technik«⁶ eine erhebliche Rolle. Daher durfte man besonders auf die in der Denkschrift breit ausgeführte Dokumentation über den Ausbreitungsgrad der »OK« in Österreich gespannt sein. Um so enttäuschter ist man daher über die Qualität des vorgelegten Materials, zumal die Forderung des BMI nach mehr Lausch- und Spähmöglichkeiten direkt aus der Erfahrung abgeleitet wird. Ein rundes Dutzend Fallgeschichten (ohne Angabe des Beobachtungszeitraums) trägt letztlich wenig zur Klärung der Frage bei, in welchem Ausmaß und in welcher Form Österreich vom Verbrechen aus dem neuen Osten heimgesucht

wird. Auch als gutwilliger Dateninterpret fragt man sich, warum so schlampig mit Empirie umgegangen wird, warum einem Satze wie dieser: »Ungefähr 80% der von ha. durchgeführten Ermittlungsverfahren weisen eine internationale Komponente auf« aufgetischt werden etc. Dazu kommt schließlich, daß die Begrifflichkeit der »OK« vage und unexakt bleibt, sodaß nicht nachvollziehbar ist, gegen welchen Typus von Kriminalität das geforderte rechtliche Instrumentarium eingesetzt werden soll.

So nebulos die Empirie, so klar ist das legistische Anliegen des BMI: Die Sicherheitsbehörden wollen lauschen und spähen und rastern können, und dies auf der Basis und mit Hilfe fortgeschrittenster Elektronik. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür sollen im Sicherheitspolizeigesetz formuliert sein, sozusagen auf »eigenem Rechtsterritorium«. Daß damit Reibungsverluste mit Justiz und StA vermieden werden, liegt auf der Hand, und es könnte durchaus sein, daß mit diesem Ansatz eine effizientere Organisation als die bestehende geschaffen würde. Was dies rechtsstaatlich bedeutet, also etwa für den Schutz des Einzelnen vor ungerechtfertigten Lausch- und Spähangriffen, kann derzeit nicht wirklich eingeschätzt werden. Der Kommentar eines Rechtsanwaltes, dies erinnere ihn an ein postmodernes Metternichsystem, ist jedoch nicht abwegig.

Demgegenüber bedenkt das BMJ die rechtsstaatliche Seite des Problems. Grundsätzlich soll die Materie in der StPO geregelt werden, also weiterhin der Kontrolle polizeiexterner Behörden unterlie-

gen. Vorgeschlagen ist die Variante, die Antragstellung und den Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen oder, im Fall der Rasterfahndung, dem Procedere der Telefonüberwachung gemäß der §§ 149a ff StPO nachzubilden. Für die Erteilung der Erlaubnis soll ein Richtersanat zuständig sein, die StA eine jährliche Berichtspflicht an die Oberstaatsanwaltschaft haben. Dazu ist allerdings anzumerken, daß der Justizminister neulich in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zugeben mußte, daß diese Kontrolle erhebliche Mängel aufweist. So ist dem BMJ weder die tatsächliche Zahl der jährlich angeordneten Telefonüberwachungen nicht bekannt, noch kann wegen der mangelhaften Dokumentation Auskunft darüber gegeben werden, wieviele Verurteilungen tatsächlich auf diese Maßnahme zurückzuführen sind. Aber die Dinge sind ja auch noch nicht entschieden, und man wird gut beraten sein, sich effizientere Kontrollmaßnahmen zu überlegen.

Mit Blick auf das Innenressort und die laufenden Anstrengungen, die Sicherheitsbehörden moderner und effizienter zu organisieren, scheint mir die Problematik der Auseinandersetzung im Aufsatz des Rechtssoziologen Jerome H. Skolnick aus dem Jahr 1967 treffend beschrieben.⁷ Darin beschäftigt er sich mit Problemen der »Professionellen Polizei in einer demokratischen Gesellschaft« und trifft die Unterscheidung zwischen einem legalen und einem technologischen Professionalismus der Polizei. Letzterer ist effizienzorientiert und stellt den Erfolg si-

cherheitsbehördlicher Arbeit in den Vordergrund. Die Wirkung polizeilichen Tuns genießt höchste Priorität. Die Probleme sieht Skolnick in erster Linie beim legalen Professionalismus, der nach seiner Meinung nur durch eine signifikante Änderung der Polizeiphilosophie erreicht werden kann, »wonach Polizei-Professionalismus auf den Werten einer demokratischen Rechtsordnung statt auf bloßer technologischer Fertigkeit beruht.«⁸ Soll die Polizei jemals die Konzeption eines legalen Expertentums entwickeln, fährt er weiter fort, dann müsse sie sich »an die scheinbar paradoxe, aber grundlegende Idee der Rechtsstaatlichkeit gewöhnen, daß der Hauptzweck des Rechts darin besteht, ihre Arbeit zu erschweren.«⁹

Daß dies eine schwierige Lektion für die Polizei ist, liegt auf der Hand und, ob diese Maxime verstanden und auch befolgt wird, wird sich nicht zuletzt am sicherheitsbehördlichen Umgang mit der »avancierten Technik« erweisen..

Univ.-Doz Dr. Wolfgang Stangl ist Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Anmerkungen:

- 1 Der Standard vom 22.6.1995
- 2 Bundesministerium für Inneres, Abwehr organisierter Kriminalität – fehlendes gesetzliches Instrumentarium, Wien 1995
- 3 Bundesministerium für Justiz, Das neue StPO-Vorverfahren, Wien Juli 1995
- 4 Bundesministerium für Justiz, Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, Wien August 1995
- 5 zum Begriff der »avancierten Technik« vgl. Nogala, D., Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle, Pfaffenweiler 1989
- 6 Jerome H. Skolnick, Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft, in: Johannes Feest und Rüdiger Lautmann, (Hg.), Die Polizei, Opladen 1971, S.177-194
- 7 ebd. S.185
- 8 ebd. S.186

